BNGF

UMWELT PLANUNG GUTACHTEN

MAN Energy Solutions:

Antrag Neuerteilung Nutzwassererlaubnis

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

ANLAGE 6

Auftraggeber

MAN Energy Solutions

MAN ES, Stadtbachstraße 1, 86153 Augsburg

09.04.2020

BNGF

UMWELT PLANUNG GUTACHTEN

MAN Energy Solutions:

Antrag Neuerteilung Nutzwassererlaubnis

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

ANLAGE 6

BNGF GmbH, Zugspitzstr. 17, 82396 Pähl

Projektleitung: Dr. Kurt Seifert

Bearbeitung: Dipl. Ing. (FH) Julia Schmid

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Anlass und Aufgabenstellung 1

2. Darstellung der allgemeinen umweltrelevanten Merkmale und Wirkfaktoren gemäß Anlage 3 Nr. 1 UVPG 3

3. Darstellung der betroffenen Standortmerkmale und mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß Anlage 3 Nr. 2 und 3 UVPG 5

3.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit 5

3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 5

3.2.1 Schutzgebiete 5

3.2.2 Biotope und Vegetationsbestände 5

3.2.3 Tiere 6

3.2.4 Zusammenfassung 7

3.3 Schutzgut Fläche, Boden 7

3.4 Schutzgut Wasser 7

3.4.1 Oberflächengewässer 7

3.4.2 Grundwasser 8

3.5 Schutzgut Klima, Luft 9

3.6 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild 9

3.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter 9

3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 11

4. Zusammenfassung 12

Abbildungsverzeichnis

Seite

Abb. 1: Inhalte und Vorgehensweise bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls 2
Abb. 2: Übersichtskarte der theoretischen Absenktrichter bzw. Einwirkbereiche der Grundwasserentnahme 4
Abb. 3: Übersichtskarte amtlich kartierter Biotopflächen 6
Abb. 4: Steckbriefkarte des GWK Quartär-Augsburg G041 8
Abb. 5: Amtliche Einstufung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes des GWK Quartär-Augsburg G041 und Bewirtschaftungsziele 9
Abb. 6: Übersichtskarte der Bau- und Bodendenkmäler 10

Abkürzungsverzeichnis

BNatSchG	-	Bundesnaturschutzgesetz
BBodschG	-	Bundesbodenschutzgesetz
GWK	-	Grundwasserkörper
LFU	-	Bayerisches Landesamt für Umwelt
LSG	-	Landschaftsschutzgebiet
NSG	-	Naturschutzgebiet
UVPG	-	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
UVP	-	Umweltverträglichkeitsprüfung
WHG	-	Wasserhaushaltsgesetz

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die MAN Energy Solutions SE (kurz MAN) entwickelt und produziert am Standort Augsburg als Maschinenbauunternehmen unterschiedliche Lösungen für den Energiemarkt – unter anderem große Motoren mit unterschiedlichsten Kraftstoffsystemen sowie Turbolader und weitere Komponenten. Die MAN beabsichtigt die Erneuerung ihrer Wasserrechte zur Brauchwasserentnahme für Kühlzwecke aus dem quartären, oberflächennahen Grundwasserstockwerk und zum Ableiten von Wasser aus dem Malvasier-, Stadt- und Proviantbach sowie zur Wiedereinleitung in diese Oberflächengewässer im Bereich des Betriebsgeländes.

Der Brauchwasserbedarf der MAN wird gänzlich über betriebseigene und auf dem Standort befindliche Wassergewinnungsanlagen gedeckt. Nach der Nutzung wird das Brauchwasser in den Stadtbach, den Malvasierbach und den Proviantbach sowie untergeordnet dem städtischen Abwassersystem zugeführt.

Mit Bescheid der Stadt Augsburg, Umweltamt, vom 20.11.2001 wurde der MAN auf ihren Antrag vom 12.11.1996 eine gehobene Erlaubnis nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 16 Bayer. Wassergesetz zur Entnahme von Grundwasser und Wasser aus den Stadtbächen sowie zur Wiedereinleitung von erwärmtem Wasser in die Oberflächengewässer im Bereich des Betriebsgeländes erteilt. Die Erlaubnis ist bis zum 31.12.2020 befristet.

Gemäß UVPG Anlage 1 Nr. 13.3.2 gehören das „Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser (…), jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³“ zu den Vorhaben, für die eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 und 2 UVPG durchzuführen ist.

Die Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser aus Oberflächengewässer hingegen gehört nicht zu den prüfpflichtigen Vorhaben gemäß UVPG Anlage 1. Deshalb wird nachfolgend nur mehr auf die beantragte Grundwasserentnahme eingegangen.

Im aktuell gültigen Bescheid sind folgende Entnahmemengen genehmigt:

Br. 5/B7	bis zu 100 m³/h
Br. 6/C19	bis zu 80 m³/h
Bei Saug. 3/E14	bis zu 50 m³/h

Nun werden folgende Entnahmemengen neu beantragt:

Br. 5/B7	bis zu 100 m³/h
Br. 6/C19	bis zu 80 m³/h

Die bisher genehmigte Entnahme bei Saug. 3/E14 entfällt.

Die beiden Brunnenanlagen Br. 5/B7 und Br. 6/C19 wurden Ende des 19. bzw. Anfang des 20 Jahrhunderts erstellt und werden seit 1912 genutzt. Die Entnahme wird an diesen Brunnenanlagen im bisher genehmigten Umfang weiter fortgeführt. Eine Ertüchtigung der Pumpen oder sonstige bauliche Maßnahmen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist zu prüfen, ob ein Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG haben kann.

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ergibt sich gemäß Anlage 3 zum UVPG folgende schrittweise Vorgehensweise:

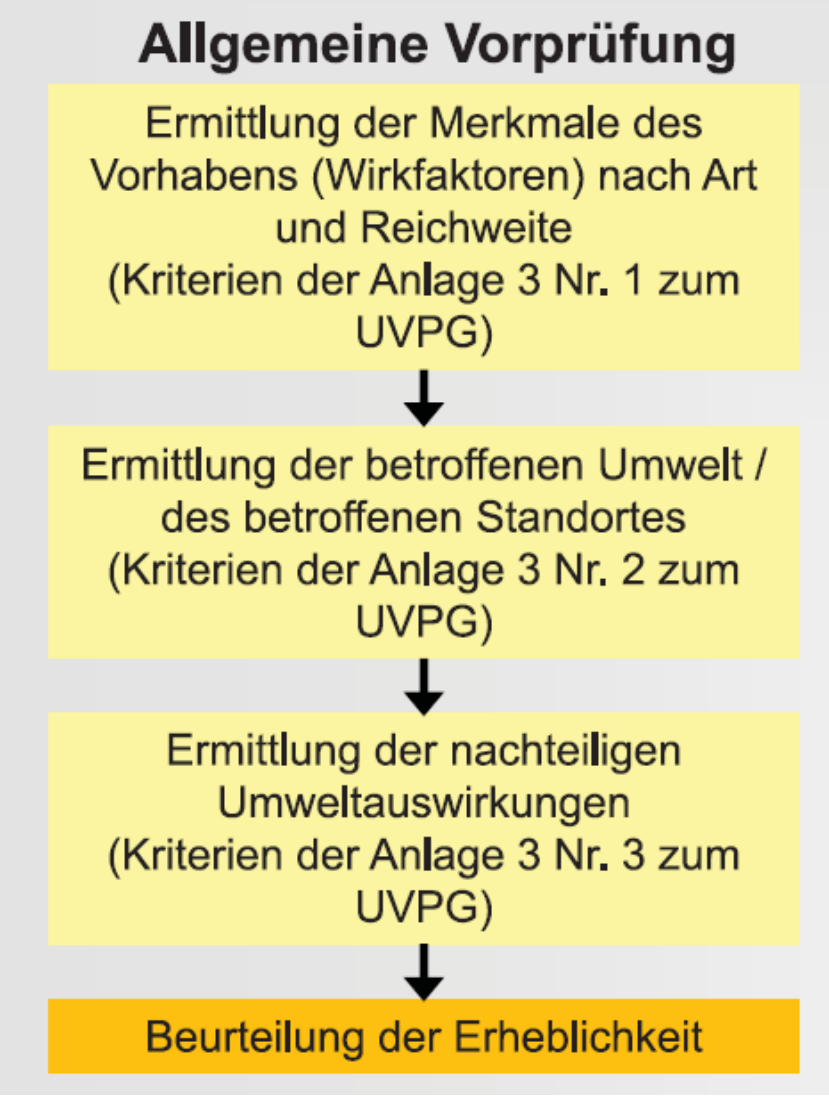


Abb. 1: Inhalte und Vorgehensweise bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

2. Darstellung der allgemeinen umweltrelevanten Merkmale und Wirkfaktoren gemäß Anlage 3 Nr. 1 UVPG

Gemäß Anlage 3 Nr. 1 UVPG hat das Vorhaben ausschließlich umweltrelevante Merkmale hinsichtlich der Nutzung von Wasser. Für die weiteren in der Anlage 3 Nr.1 genannten Merkmale gehen vom Vorhaben keine Wirkfaktoren aus.

Die möglichen Umweltwirkungen/Auswirkungen durch das Vorhaben (Wirkfaktoren) beschränken sich hierbei auf die betriebsbedingten Wirkungen der Grundwasserentnahme. Bau- und Anlagebedingte Wirkungen haben keine Relevanz.

Grundsätzlich ist bei der Entnahme von Grundwasser das Verhältnis von Entnahmemenge zur Neubildung von Relevanz sowie die Ausbildung lokaler Grundwasserabsenkungen.

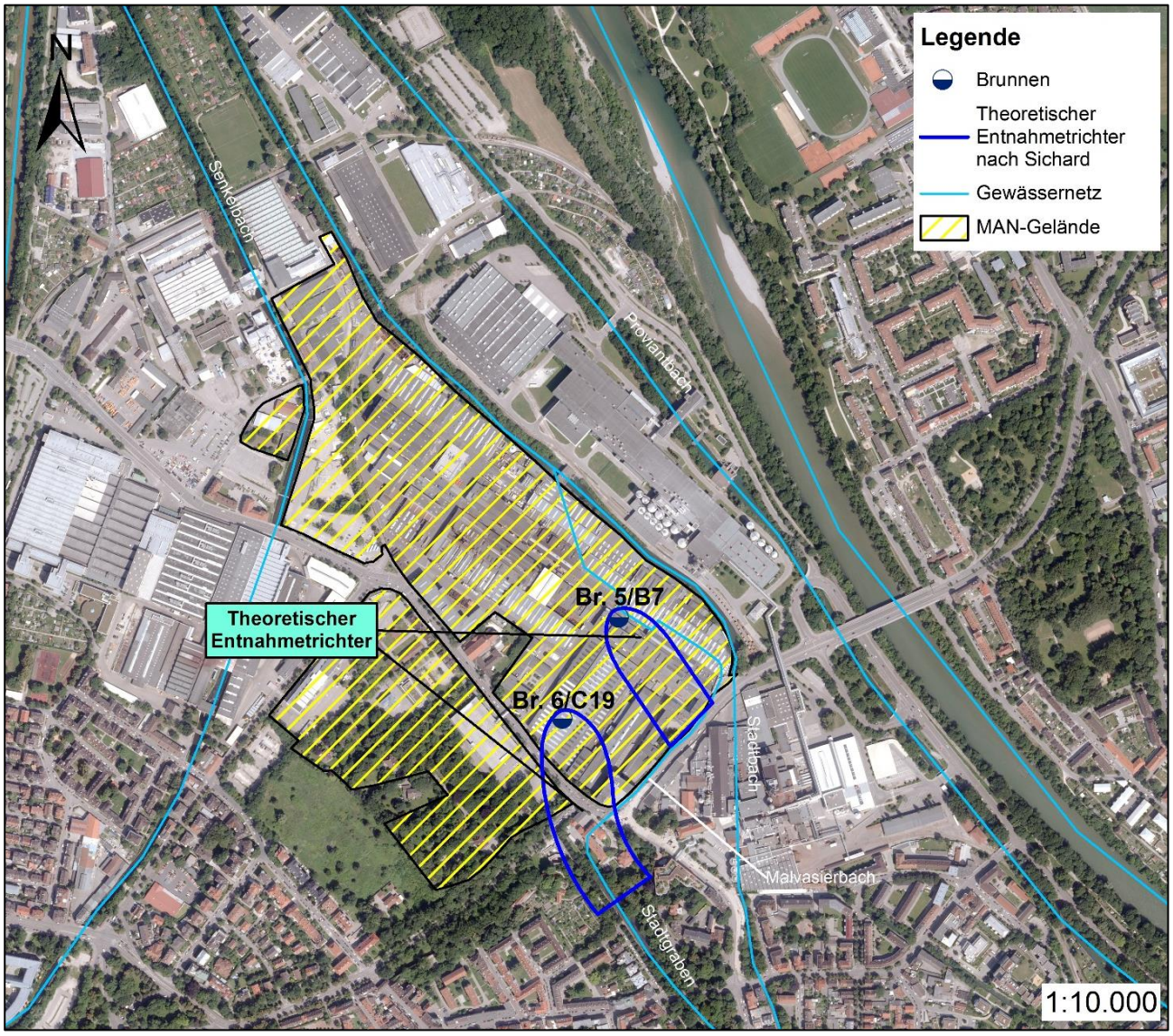
Von der HPC AG wurde ein hydrogeologisches Fachgutachten erstellt, das für die UVS-Vorprüfung die zentrale Bewertungsgrundlage darstellt. Nachfolgend werden die bewertungsrelevanten Inhalte und Ergebnisse des hydrogeologischen Gutachtens kurz zusammengefasst:

Durch die Entnahme von Grundwasser an den Brunnen Br. 5 und Br. 6 entsteht keine negative Grundwasserbilanz, da die Summe aus jährlicher Grundwasserneubildung und Grundwasserzustrom im Bilanzraum größer ist, als die gesamte jährliche Entnahmemenge. Der Umgriff des Bilanzierungsraumes und dessen Herleitung können im Detail dem hydrogeologischen Fachguten entnommen werden.

Des Weiteren verweist das Gutachten darauf, *„dass im Bereich des Werksgeländes der MAN die natürlichen Grundwasserverhältnisse erheblich durch anthropogene Einflüsse gestört sind. (…) Aufgrund der insgesamt starken Störungen der Grundwasserverhältnisse ist der Absenktrichter der Grundwasserentnahmen bei Br. 5 nicht deutlich ersichtlich. An Br. 6 ist die Absenkung insgesamt gut ersichtlich.“* Der Absenktrichter des Br. 5 befindet sich gänzlich auf dem Werksgelände der MAN. Der Absenktrichter des Br. 6 reicht im Südosten über rd. 200 m über das Werksgelände der MAN hinaus (Abb. 2).

Im weiteren Umfeld der Brunnen ist eine Verflachung des Gradienten zu erkennen. Das Grundwasser wurde im Bereich des Werksgeländes flächig um ca. 1 – 2 m abgesenkt. Diese künstliche Grundwasserabsenkung ist dauerhaft seit einem längeren Zeitraum gegeben und dient auch zur Trockenhaltung der Bauwerke. Aufgrund der hydraulischen Anbindung der Vorfluter ist die Reichweite der Grundwasserabsenkung eng begrenzt auf das eigentliche Werksgelände.

Darüber hinaus geht aus dem Gutachten hervor, dass mit dem beantragten Vorhaben weder direkt noch indirekt eine stoffliche Beeinflussung des Aquifers einhergeht.



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Abgrenzung der theoretischen Entnahmetrichter durch die HPC AG (siehe Hydrogeologisches Gutachten Kap. 7.4 und Anlage 1.8)

Abb. 2: Übersichtskarte der theoretischen Absenktrichter bzw. Einwirkbereiche der Grundwasserentnahme

3. Darstellung der betroffenen Standortmerkmale und mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß Anlage 3 Nr. 2 und 3 UVPG

3.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Durch das Vorhaben ergeben sich keine Betroffenheiten für das Schutzgut Mensch. Die Trinkwasserversorgung bleibt vom Vorhaben unberührt. Das Vorhaben führt weder zu einer negativen Grundwasserbilanz noch zu einer stofflichen/chemisch-physikalischen Beeinflussung des Aquifers.

3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

3.2.1 Schutzgebiete

Das Vorhabengebiet befindet sich außerhalb von naturschutzrechtlich geschützten Gebieten. Das Areal, in dem die Grundwasserentnahme stattfindet liegt in einem Industriegebiet. Dort befinden sich keine wirkempfindlichen, grundwasserabhängigen Lebensräume.

Durch die geplante Entnahme ergibt sich keine negative Grundwasserbilanz. Die Wirkung der Grundwasserentnahme (Bildung der Absenktrichter durch die Entnahme bzw. künstliche Grundwasserabsenkung um 1 – 2 m) ist zudem sehr kleinräumig und überwiegend auf das Werksgelände der MAN begrenzt. Wirkbereiche, die über das Werksgelände der MAN hinausgehen, beschränken sich auf ein kleines Areal südlich der MAN (vgl. Abb. 2 in Kap. 2). Dort befinden sich keine Schutzgebiete.

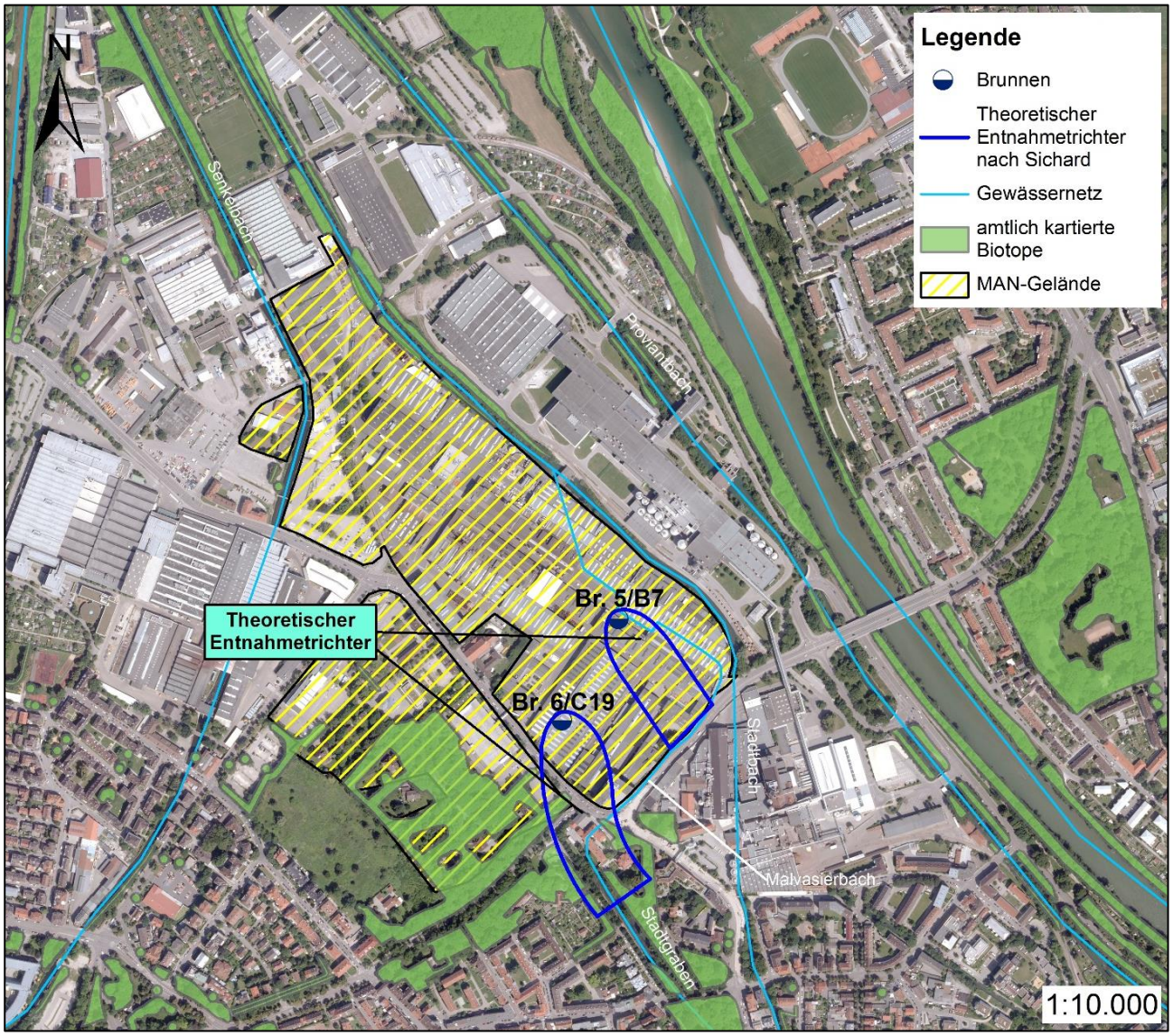
Die nächsten Schutzgebiete befinden sich allesamt nördlich der MAN: Rund 2 Km (Fließstrecke des Lech) flussabwärts des Betriebsgeländes der MAN schließt eine Teilfläche des FFH-Gebiets „Lechauen nördlich Augsburg“ (DE7431-301) an. Diese Teilfläche ist darüber hinaus nahezu deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Firnhaberauheide“ (NSG-00470.01). Nördlich des Werksgeländes der MAN grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Wolfzahnau“ (LSG-00525.01) an.

Wirkungen des Vorhabens auf diese Schutzgebiete können von vornherein gänzlich ausgeschlossen werden.

3.2.2 Biotope und Vegetationsbestände

Innerhalb des Absenktrichters des Br. 6 befinden sich Teilflächen des amtlich kartierten Biotops „A-1481 - Parkflächen in Grüngürtel am N-Rand der Altstadt“ (vgl. Abb. 3 unten). Diese Teilflächen umfassen die Biotoptypen „Parks, Haine, Grünanlagen mit Baumbestand“ sowie „Mauer- und Ritzenvegetation“. Diese Biotoptypen unterliegen keinem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG.

Des Weiteren sind auf Höhe des Werksgeländes der MAN Abschnitte der Ufer von Stadtbach und Proviantbach als „Gewässer-Begleitgehölze“ kartiert und stehen damit unter Schutz im Sinne des § 30 BNatSchG.



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Abgrenzung der theoretischen Entnahmetrichter durch die HPC AG (siehe Hydrogeologisches Gutachten Kap. 7.4 und Anlage 1.8) sowie Daten des Landesamtes für Umwelt (amtlich kartierte Biotope)

Abb. 3: Übersichtskarte amtlich kartierter Biotopflächen

Grundsätzlich können Betroffenheiten der vorgenannten amtlich kartierten Biotope sowie aller weiteren Vegetationsbestände im unmittelbaren Wirkbereich durch das beantragte Vorhaben von vornherein ausgeschlossen werden. Gegenüber dem Ist-Zustand, unter dessen Verhältnissen sich die Biotope und Vegetationsbestände entwickelt haben, ändert sich nichts. Die beantragte Entnahme an den Br. 5 und Br. 6 existiert bereits im Ist-Zustand und wird im selben Umfang wie bisher beantragt.

3.2.3 Tiere

Durch das Vorhaben ergeben sich keine Betroffenheiten für das Schutzgut Tiere.

3.2.4 Zusammenfassung

Zusammengefasst führt das Vorhaben zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

3.3 Schutzgut Fläche, Boden

Durch das Vorhaben ergeben sich keine Betroffenheiten für das Schutzgut Boden und seine Funktionen im Sinne des § 2 BBodschG. Unabhängig davon hat das Schutzgut Boden im Wirkbereich des Vorhabens (überwiegend versiegelte Fläche) nur mehr einen sehr eingeschränkten Erfüllungsgrad hinsichtlich der natürlichen Bodenfunktionen.

3.4 Schutzgut Wasser

3.4.1 Oberflächengewässer

Gemäß hydrogeologischem Gutachten ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Bachsysteme im Stadtgebiet von Augsburg aufgrund der Beschaffenheit und des Alters der Bachbetten/-verrohrungen (Undichtigkeiten) mit dem quartären Grundwasserleiter in Verbindung stehen und miteinander interagieren.

Die vorhandenen Bach- bzw. Kanalsysteme im Umfeld des Vorhabenbereiches sind als Flusswasserkörper ausgewiesen, für die die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG gelten.

Gemäß § 27 WHG sind Flusswasserkörper so zu bewirtschaften, dass

- eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands/Potentials vermieden wird und
- ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand/Potenzial erhalten oder erreicht werden.

Nach Auskunft des LfU Bayern (Ref. 82, 04.12.2019, siehe Anlage 7 GÖG, Anhang 1) wird der Flusswasserkörper „[…] *F147 zur Bestandsaufnahme 2019 von HMWB auf AWB, also einen künstlichen Wasserkörper umgestuft, da die Stadtkanäle weitgehend künstlich geschaffen sind und keine erkennbare wesentliche und hydrologisch bestimmende Beziehung zu vorher bestandenen Gewässern haben. Damit einhergehend werden einige Abschnitte des FWK im Zuschnitt angepasst. Dies berührt jedoch den Bereich der MAN-Einleitung nicht. Damit entfällt im betreffenden FWK eine biologische Potentialbewertung und es wird vor allem der Einfluss auf den stromab liegenden nächsten Wasserkörper durch den amtlichen Sachverständigen geprüft*.“ (LfU Bayern Ref. 82, 04.12.2019, siehe Anlage 7 GÖG, Anhang 1).

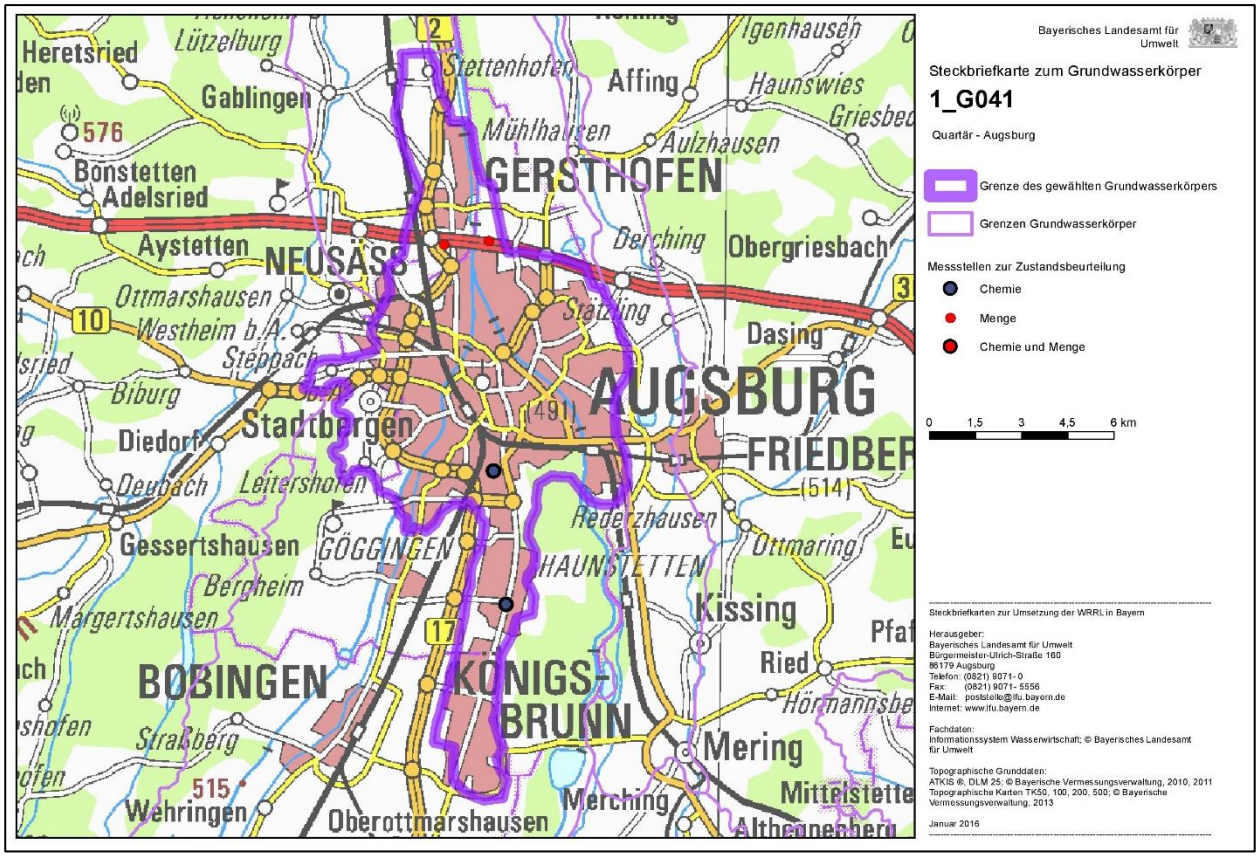
Unabhängig davon können Betroffenheiten für das Schutzgut Oberflächengewässer sowie die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG durch das Vorhaben von vornherein gänzlich ausgeschlossen werden. Der Abfluss in den Stadtbächen wird maßgeblich durch die Ausleitung aus dem Lech und der Wertach bestimmt. Der Grundwasseranteil ist vergleichsweise gering. Zudem führt die Grundwasserentnahme zu keiner negativen Grundwasserbilanz. Auswirkungen auf das Abflussregime der Stadtbäche können gänzlich ausgeschlossen werden.

3.4.2 Grundwasser

Gemäß § 47 ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass

- eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird,
- alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden und
- ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Die beantragte Entnahme erfolgt aus dem Grundwasserkörper (GWK) „Quartär-Augsburg“ (1_G041) Die genaue Lage des GWK kann Abb. 4 entnommen werden. Der Grundwasserkörper hat eine Gesamtfläche von 97,8 km². Das Grundwasser hat eine nach NNO-gerichtete Fließrichtung. Entsprechend dem Wasserkörper-Steckbrief fließt der GWK durch fluviatile und fluvioglaziale Schotter und Sande.



Quelle: LfU Bayern - Steckbriefkarte zum Grundwasserkörper 1_G041

Abb. 4: Steckbriefkarte des GWK Quartär-Augsburg G041

Das Bewirtschaftungsziel des mengenmäßigen guten Zustandes ist für den GWK G041 erreicht. Der chemische Zustand ist amtlich mit „schlecht“ bewertet. Die nachfolgende Abbildung fasst die amtliche Bewertung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes des GWKs G041 zusammen:

Mengenmäßiger und chemischer Zustand

(Bewertung für den 2. Bewirtschaftungsplan: Datenstand Dezember 2015)

Mengenmäßiger Zustand	Gut
Chemischer Zustand	Schlecht
Ergebnisse zu Komponenten für den chemischen Zustand und zu einzelnen Stoffen	
Zustand Komponente Nitrat	Gut
Zustand Komponente PSM	Schlecht
Ammonium, Sulfat, Chlorid, Leitfähigkeit	ohne Überschreitung des Schwellenwerts
Schwermetalle	ohne Überschreitung des Schwellenwerts
Tri-/Tetrachlorethen	ohne Überschreitung des Schwellenwerts
Weitere Betrachtungen	
Punktquellen	keine signifikanten Belastungen durch Punktquellen, die die Zielerreichung für den GWK beeinflussen

Bewirtschaftungsziele

Guter mengenmäßiger Zustand	Das Umweltziel ist bereits erreicht
Guter chemischer Zustand	Erreichen des Umweltziels voraussichtlich nach 2027

Quelle: Auszug aus dem Wasserkörper-Steckbrief Grundwasserkörper (Bewirtschaftungszeitraum 2016 – 2021) LfU Bayern

Abb. 5: Amtliche Einstufung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes des GWK Quartär-Augsburg G041 und Bewirtschaftungsziele

Die Grundwasserentnahme verändert sich nicht gegenüber dem Ist-Zustand. Aus dem Hydrogeologischen Gutachten geht hervor, dass die Summe aus der jährlichen Grundwasserneubildung und Grundwasserzustrom größer ist als die gesamte jährliche Entnahmemenge. Somit führt die Entnahme zu keiner Verschlechterung des guten mengenmäßigen Zustands. Da durch die beantragte Nutzung lediglich Grundwasser aus dem Aquifer entnommen wird und keine Stoffe in den Grundwasserkörper eingebracht werden, findet keine chemische Beeinflussung des Aquifers statt. Damit steht das Vorhaben dem Erreichen des guten chemischen Zustandes nicht entgegen.

3.5 Schutzgut Klima, Luft

Durch das Vorhaben ergeben sich keine Betroffenheit für das Schutzgut Klima, Luft.

3.6 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Durch das Vorhaben ergeben sich keine Betroffenheit für das Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild.

3.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

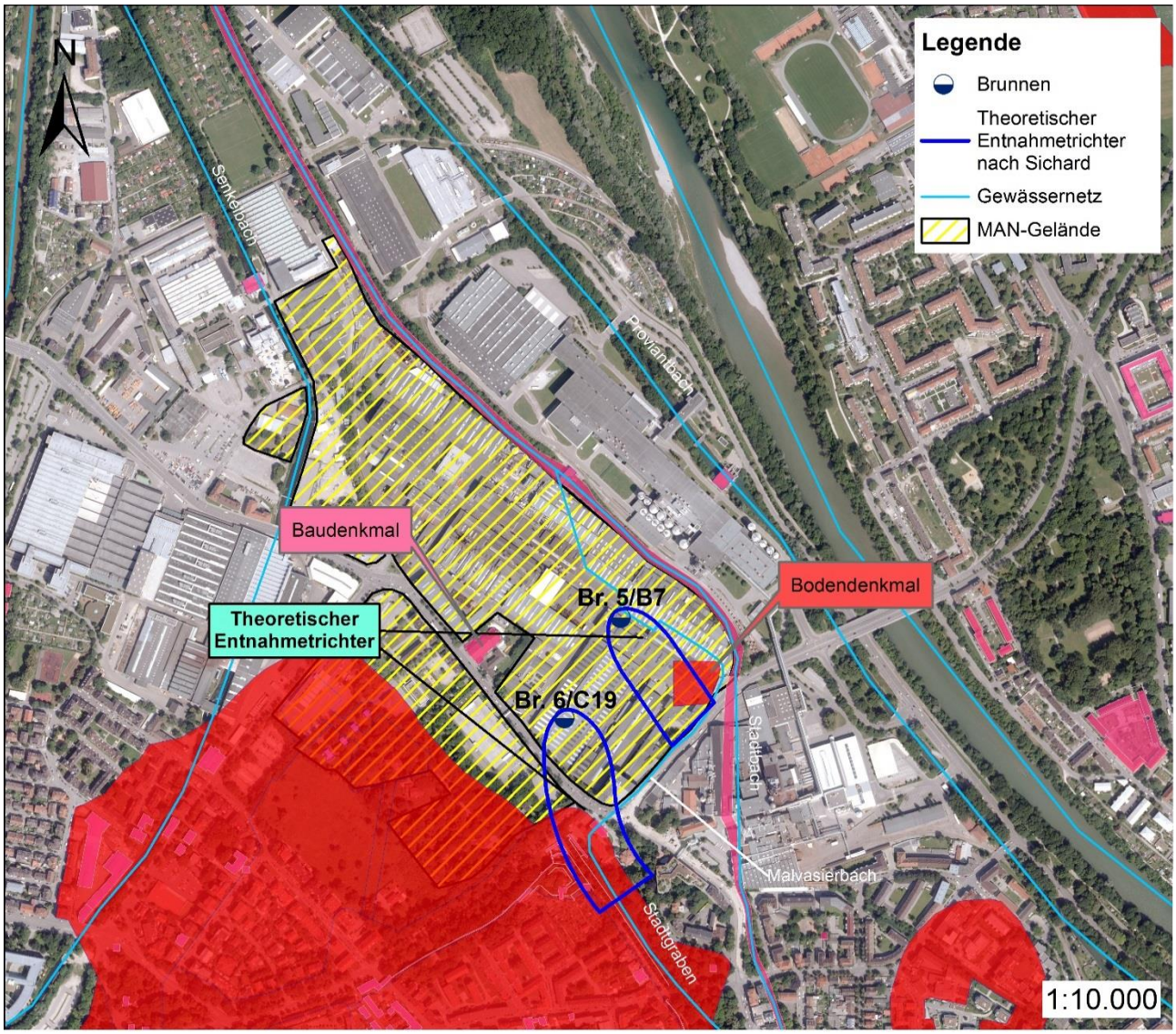
Im Wirkbereich des theoretischen Absenktrichters des Br.5 befindet sich eine Teilfläche des Bodendenkmals *D-7-7631-0253 - mittelalterlicher Pestfriedhof*. Im Wirkbereich des theoretischen Absenktrichters des Br. 6 befindet sich eine Teilfläche des Bodendenkmals *D-7-7631-0523 - Spätmittelalterliche Befestigung der Augsburger Frauenvorstadt* (siehe Abb. 6 unten). Die Grundwasserabsenkung hat keinerlei Auswirkung auf diese Bodendenkmäler, da nicht in die Bodenstrukturen eingegriffen wird. Die Überdeckung der Bodendenkmäler bleibt erhalten.

Des Weiteren befinden sich im theoretischen Absenktrichter des Br. 6 bzw. dessen Randbereichen folgende Baudenkmäler:

- *D-7-61-000-318 – Fabrik*,
- *D-7-61-000-1 – Stadtbefestigung*,
- *D-7-61-000-50 – Wohnhaus*.

Die denkmalgeschützte Basilika St. Sebastian grenzt an drei Seiten an das Werksgelände der MAN.

Negative Wirkungen auf die Baudenkmäler durch das beantragte Vorhaben können ausgeschlossen werden. Die beantragte Entnahme an den Br. 5 und Br. 6 existiert bereits im Ist-Zustand und wird im selben Umfang wie bisher beantragt. Dies bedeutet, dass sich die Grundwasserverhältnisse bedingt durch das Vorhaben nicht ändern, sondern der Status-Quo der künstlichen Grundwasserabsenkung beibehalten wird.



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Abgrenzung der theoretischen Absenktrichter durch die HPC AG (siehe Hydrogeologisches Gutachten Kap. 7.4 und Anlage 1.8) und Daten des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege

Abb. 6: Übersichtskarte der Bau- und Bodendenkmäler

3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Unter Wechselwirkungen werden die funktionalen und strukturellen Beziehungen innerhalb von Schutzgütern oder zwischen den Schutzgütern verstanden, sofern sie aufgrund einer zu erwartenden Projektwirkung von entscheidungserheblicher Bedeutung sind. Sie beschreiben somit die Umwelt als funktionales Wirkungsgefüge.

Durch das Vorhaben ergeben sich unmittelbare Wirkungen ausschließlich für das Schutzgut Grundwasser (lokal eng begrenzte, dauerhafte Grundwasserabsenkung, die bereits im Ist-Zustand existiert).

Eine positive Wechselwirkung entsteht dadurch für das Schutzgut Sachgüter, da die Absenkung auch der Trockenhaltung der Bauwerke auf dem Werksgelände der MAN dient.

Wechselwirkungen mit negativen Folgen wären theoretisch denkbar auf grundwasserabhängige Biotope bzw. Lebensräume (betrifft Schutzgut Oberflächenwasser sowie Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt). Diese potentiellen Wechselwirkungen sind in der Bewertung der Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter in den Kap. 3.2 und 3.4.1 berücksichtigt. Erhebliche Beeinträchtigungen können auch unter Berücksichtigung möglicher Wechselwirkungen ausgeschlossen werden.

4. Zusammenfassung

Die MAN Energy Solutions SE (kurz MAN) am Standort Augsburg entnimmt Brauchwasser aus dem quartären, oberflächennahen Grundwasserstockwerk über zwei Brunnen (Br.5 und Br.6). Diese Grundwasserentnahme erfolgt bereits seit Jahrzehnten.

Die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserentnahme ist bis zum 31.12.2020 befristet und wird deshalb von der MAN neu beantragt. Die neuen Antragswerte für die Grundwasserentnahme an den Brunnen (Br.5 und Br.6) sind deckungsgleich mit den bisher genehmigten Werten. Dies bedeutet, dass sich die Grundwasserverhältnisse bedingt durch das Vorhaben nicht ändern, sondern der Status-Quo der künstlichen Grundwasserabsenkung beibehalten wird.

Von der HPC AG wurde ein hydrogeologisches Fachgutachten erstellt. Zusammenfassend ergibt sich durch das Vorhaben weder eine negative Grundwasserbilanz noch eine chemische Veränderung des Grundwassers. Die mit der Entnahme verbundene Absenkung des Grundwassers erfolgt kleinräumig und ist überwiegend auf das eigentliche Werksgelände begrenzt.

Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG können ausgeschlossen werden, auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen.

Zusammenfassend ist das beantragte Vorhaben nicht geeignet erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG auszulösen. Eine weitergehende Prüfung der Umweltverträglichkeit wird vor diesem Hintergrund aus fachgutachterlicher Sicht nicht für erforderlich gehalten.

Pähl, den 09.04.2020



Dr. Kurt Seifert